

Merkblatt

Arbeitsschutzmaßnahmen mit Asbestzementprodukten (AZP)

bei Arbeiten im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer

Bei Arbeiten mit AZP (z. B. Welldachplatten und Fassadenplatten) können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden. Privatleute und Bauherren, die in Selbsthilfe Arbeiten an AZP durchführen, müssen die Arbeiten nach Art. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und Umwelt, nicht gefährdet werden.

Die Arbeiten an den AZP haben mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit zu erfolgen.

Ist dies nicht gewährleistet, hat der Bauherr ein sachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen (Art. 56 BayBO).

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach Art. 3 Abs. 2 BayBO gelten die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe: Asbest, Abbruch-, Sanierungs-, oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“. Danach wird aus Sicht des Arbeits- und Umweltschutzes empfohlen, die folgenden Schutzmaßnahmen einzuhalten (insbesondere auch hinsichtlich möglicher Schadenersatzansprüche von Nachbarn):

- Persönliche Schutzausrüstung benutzen; Atemschutz mit P2-Filter und Einwegschutanzug
- Arbeiten an AZP so ausführen, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird (staubarmes Arbeiten)
- Die mechanische Bearbeitung von AZP ist verboten (z. B. Brechen, Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen)
- Unbeschichtete AZP sind vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln zu besprühen oder ständig feucht zu halten
- AZP möglichst nicht zerbrechen, werfen, über Kanten ziehen oder mit Schuttrutschen ablassen
- AZP sind entgegen der Einbaurichtung abzubauen; Verschraubung sind vorsichtig zu lösen

- Planen oder Folien zum Auffangen und Sammeln von herabfallenden Bruchstücken auslegen
- Bauwerksöffnungen (z. B. Fenster, Balkontüren) sind während der Arbeiten verschlossen zu halten bzw. abzudichten; betroffene Nachbarn sind vor Aufnahme der Arbeiten darüber zu informieren
- Nach Entfernen der AZP sind die Dachrinnen zu spülen und die Unterkonstruktion feucht zu reinigen
- Die ausgebauten AZP sind verpackt (Behältnisse nach Vorgabe des Entsorgers wie z.B. in Big Bags, Plastikfolien, separaten Container) oder in geschlossenen Behältern bis zum Abtransport zu lagern und auf eine zugelassene Deponie zu entsorgen
- Die asbesthaltigen Abfälle dürfen nicht zerkleinert werden
- Eine Reinigung von unbeschichteten Dachplatten ist nicht zulässig; eine Neubeschichtung wird insoweit nicht empfohlen
- Die Reinigung von werkseitig beschichteten Fassadenplatten darf nur mit weich arbeitenden Geräten (Schwamm) unter gleichzeitiger Befeuchtung mit drucklosem Wasser erfolgen; eine Reinigung von unbeschichteten Dachplatten ist nicht zulässig; eine Neubeschichtung wird insoweit nicht empfohlen
- Dachflächen und Fassaden dürfen nicht mit Hochdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten aber auch nicht durch Kehren, Abschleifen oder Strahlen gereinigt werden.

Hinweis:

Eine Wiederverwendung oder das Inverkehrbringen (d.h. auch Verschenken) der abgebauten Asbestzementprodukten ist absolut untersagt (§ 15 GefStoffV bzw. § 1 ChemVerbotsV;)

Straftatbestand!

Für den Vollzug der sich aus der BayBO ergebenden Vorschriften ist die Bauaufsicht der Stadt Waldkraiburg zuständig.

**Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadt Waldkraiburg
Telefon Nr.: 959-1741**

Deponie Asbestprodukte
Fa. Freudlsperger, Neuötting, Herr Wimmer, Telefon 08671 9984-32